

UMWELT UND KLOSTER

Die Jagd-, Forst und Holzordnung
vom 17. März 1787 in Ottobeuren

von Wolfgang Wüst, Erlangen

I) Nachhaltigkeit, Naturschutz und klösterliche Ökonomie

Im politischen Tagesgeschäft um die Sicherung unserer natürlichen Ressourcen spielt weltweit das Prinzip der Nachhaltigkeit¹ eine stets wachsende Rolle. In ihr liegt der Schlüssel für die Schonung der Natur angesichts knapper werdender Energiequellen. Nachhaltigkeit verhindert Raubbau. Bei der Suche nach historischen Vorbildern für den ressourcenschonenden Umgang mit unserer Schöpfung stößt man zunächst auf die Forstwirtschaft, die Berg- und Waldbewirtschaftung. Konkret spielte dabei – fernab der schwäbischen Reichsabtei Ottobeuren, wo zugehöriger Waldbesitz bereits zur (verunechteten) frühmittelalterlichen Gründungsausstattung² des Klosters zählte – der Name des angesehenen Kameralisten, Forst- und Bergbauingenieurs Hannß Carl von Carlowitz (1645–1714)³ eine besondere Rolle, der am 3. März 1714 in der sächsischen Montan- und Residenzstadt Freiberg verstarb. Für die Forstwirtschaft war der junge Carlowitz geradezu prädestiniert, diente doch bereits sein Vater Georg Carl als Oberforstmeister in der kursächsischen Verwaltung. Auch für Hannß Carl, der 1711 in Freiberg zum Oberberghauptmann bestellt worden war, stellte sich früh die Ressourcenfrage Wald, hing doch jeder Bergwerks- und Salinenstandort entscheidend von ausreichenden Holzlieferungen für die Erzverhüttung, den Salzsiedevorgang oder die Verbauung zugehöriger Stollen, Transportwege und Schächte ab. Zugleich war von Carlowitz auch wissenschaftlich tätig. Sein am Ende der beruflichen Karriere verfasstes, in Leipzig publiziertes Hauptwerk mit dem Titel „Sylvicultura oeconomica, oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur wilden Baum-Zucht“ aus dem Jahr 1713 gilt bis heute als wichtiges forstwirtschaft-

1 Lothar Probst, Nachhaltigkeit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 63. Jahrgang, Hefte 34–36 (2013), 48–52.

2 Hermann Hoffmann, Die Urkunden des Reichsstiftes Ottobeuren 764–1460 (Schriften der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft 2a/13) Augsburg 1991, Nr. 1 (764), 2 (769 V 21), 3 (769 V 21), 4 (972 XI 1) und 5.

3 Vgl. die Einträge von Richard Heß und Albert Richter zu Hans Carl von Carlowitz, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 3, Leipzig 1876, 791–792, bzw. in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 3, Berlin 1957, ND 1971, 147–148.

schaftliches Lehrbuch, das den Begriff der Nachhaltigkeit prägte.⁴ Diese wurde im Carlowitzschen Werk schon im Untertitel unmissverständlich manifest. Der Bergmann sah sein Lehrbuch eben auch als eine „Gründliche Darstellung/ wie zuförderst durch Göttliches Benedeyen dem allenthalben und insgemein einreissenden Grossen Holtz-Mangel/ vermitteltst Säe-Pflanz- und Versetzung vielerhand Bäume zu prospiciere/ auch also durch Anflug und Wiederwachs des so wohl guten und schleunig anwachsend= als anderen gewüchsig= und nützlichen Holtzes, ganz öde und abgetriebene Holtz-Ländereyen, Plätze und Orte widerum Holzreich, nütz und brauchbar zu machen [...]“.⁵ Doch kam mit dem Lebenswerk des sächsischen Forst- und Bergwerksspezialisten Carlowitz wirklich auch die Geburtsstunde der Nachhaltigkeit?

* * *

An anderer Stelle habe ich 2007 und 2015 den Nachweis im Spiegel zahlreicher territorialer Forstordnungen geführt, dass der Diskurs um die Nachhaltigkeit bereits lange vor dem kursächsischen Bergbau- und Forstexperten Carlowitz geführt und beschrieben wurde.⁶ Er war zum Teil bereits schon in Forst- und Waldordnungen des späten Mittelalters umschrieben worden und in der Rezeption der „guten“ Policy avancierte er auch in süddeutschen Kanzleien und bei Hof- und Forsträten zum Allgemeingut bei der Formulierung entsprechender Herrschaftsordnungen.⁷ Diese wurden auch im Ottobeurer Klosterland während der jährlichen Gerichtstage (Baugeding) öffentlich verlesen. Wald-, Jagd- und Forstordnungen wurden dort je nach ihrer Aktualität zusammen mit Kirchen-, Beicht-, Heirats-, Feuer-, Fisch-, Juden- und Bette-

4 Hannß Carl von Carlowitz, *Sylvicultura oeconomica, oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur wilden Baum-Zucht*, Leipzig 1713, ND: Freiberg 2000, bearb. v. Klaus Irmer; Angela Kießling; Peter Mathé, Die Geburt der „Nachhaltigkeit“ des Hans Carl von Carlowitz – heute eine Forderung der globalen Ökonomie, in: *Forst und Holz* 56, Heft 7 (2001), 246–248.

5 Hannß Carl von Carlowitz, *Sylvicultura oeconomica* (wie Anm. 4), Titelseite. Zur Editionsfrage: Literarische Quellen wurden nicht gemäß den Handreichungen zur Herausgabe mittelalterlicher und frühmoderner Quellen normalisiert.

6 Wolfgang Wüst, Nachhaltige Landespolitik? Fürsteherrschaft und Umwelt in der Vormoderne, in: *ZBLG* 70 (2007), 85–108; Ders., Im Wald herrscht Recht und Ordnung. Zur Benevolenz spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Forstwirtschaft, in: *BHVB* 151 (2015) S. 171–184. Vgl. ferner auch: Bernward Selter, Wald- und forstgeschichtliche Untersuchungen zur Entwicklung des Leitbildes der forstlichen Nachhaltigkeit, in: *Westfälische Forschungen* 57 (2007), 71–101; Ulrich Grober, *Die Entdeckung der Nachhaltigkeit: Kulturgeschichte eines Begriffs*, München 2013.

7 Peter Kissling, *Policy der Nachhaltigkeit: Die Politik entdeckt die knappen Ressourcen*, in: Peter Blickle/ Peter Kissling/ Heinrich Richard Schmidt (Hgg.), *Gute Policy als Politik im 16. Jahrhundert: Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland* (Studien zur Policy und Policywissenschaft) Frankfurt/ Main 2003, 515–547.



Abb. 1: Unter Abt Rupert Neß, 1710–1740, nahm die Kanzlei sogar Funktionen einer rechtskundigen Hofratsbehörde wahr; Wappen R[upertus] A[bbas] M[onasterii] O[ttoburensis] von 1717 (Bildnachweis: Kloster Ottobeuren)

lordnungen den Klosteruntertanen bekannt gegeben.⁸ Geistliche Territorien spielten mit ihrer vorteilhaften Kanzleitradition – in Ottobeuren erhielt sie im langen Streit⁹ um die Reichsfreiheit mit den Bischöfen von Augsburg eine besondere Kompetenz – im policeylichen Ordnungsstrudel eine gesonderte Rolle. Auch in der bischöflichen Residenzstadt Eichstätt ließ deshalb beispielsweise die Regierung 1666 ihre Forst-, Jagd- und Waldordnungen im Beisein aller Fürstendiener „vor den gewöhnlichen Versamblungen deß Volcks“ öffentlich verkünden und verlesen.¹⁰ Darunter befand sich die „Hoch-Fu^rstli-

8 Barbara Mathys, Der Ursprung der Policeygesetzgebung in einem Reichsstift: Das Baudingbuch der Klosterherrschaft Ottobeuren von 1551 zwischen mittelalterlichem Recht und guter Policy, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 117 (2006), 97–201, hier 158.

9 Im 18. Jahrhundert fasste Abt Rupert II. Neß (1670–1740) – er wurde am 8. Mai 1710 zum Abt gewählt – die Gravamina bereits zusammen: „Standhaffte, in Iure, Facto best begründte Gegendeclaration Ruperti Abbtten deß ohnmittelbbar gefreyten Reichs Gottshauß Ottenbeyren: denen von einer Hoch-Fürstl. Augspurg. Ordinariats Administration wider denselben, und dessen Reichs Gottshauß bißhero attentierten gewalthätigen, und wider Rechtlichen proceduren entgegen gestelt, und der ehrlichen Welt zu ohnpartheylicher Judicatur übergeben, [Ottobeuren] 1714“.

10 UB Augsburg, 02/Xii.9.4. 189 angeb.; VD17 12:655509D: „Hoch-Fu^rstliche Aychsta^ttische Holtz- und Forst-Ordnung“, Eichstätt 1666, 42 f.

che Aychsta^ttische Holtz- und Forst-Ordnung“ des genannten Jahres 1666, die ihrerseits eine ältere Holzordnung von 1592 aktualisierte. Der amtierende Fürstbischof Marquardt Schenk von Castell (1637–1685) verfügte in ihr: „UND nach dem man bißhero in Unserm Hoch-Stift/ fast in allen Gehu^lzen mit Abhawung und Verkauffung deß Holzes ein Überfluss gebraucht/ und wo man nicht Zeitliche Fu^rsehung und Anstellung thun sollte/ alsdann kuenfftig grosser Mangel erschainen wurde/ wie vor Augen ist/ solchem aber fu^rzukommen [...].¹¹ Wer also im Hochstift Eichstädt Holz fällt, der „solle auch sonsten aller dergestalt anordnen, damit die Schla^eg und Ha^ew wiederumb auf einander wachsen/ und solche wenigist in zwaintzig oder laengst in dreysig Jahren wieder anzugreifen seyn“ mögen.¹²

In anderen Stiftsländern regelte man das inländische Holzangebot und den stets wachsenden Energiebedarf auch über „Holzsperrn“ ins Ausland. Für viele ähnliche Vorgänge steht hier eine Würzburger Brennholzordnung vom 31. März 1740. Dort nahm der Gesetzgeber Bezug auf eine Reihe von älteren landesherrlichen Verfügungen. „Lassen Wir es bey denen bereits den 23. Augusti 1698. den 10. Maij 1708. den 12. Augusti 1716. den 26. Julii 1721. und 29. Aprilis 1735 ergangenen Lands-Fu^rstl[ichen] Holtz-Sperr-Mandaten aus denen noch fu^rdaurenden, ja vielmehr wegen der gemeinen Noth vermehrten Ursachen dergestalt gna^edigst bewenden, dass unsere an dem Mayn¹³ abwärts wohnende Fu^rstl[ich] Hoch-Stiftische Beamte, Zo^ellnere und Dienere vermo^eg aufhabenden Pflichten genaueste Obsorg tragen, all-unsere Unterthanen und Holtz-Ha^endlere aber sich bey scharpffer Straff hu^ten sollen, damit kein Brenn-Holtz aus unseren Fu^rstl[ich] Hoch-StiftsWirtzburg[ischen] Landen ohne besondere [...] Erlaubnuß auf ein- oder andere weis zu Wasser oder zu Land hinaus oder abgefue^hret“ werde.¹⁴ Ohne auf die frühneuzeitlichen Diskurse zur Ressourcenschonung konkret einzugehen, verfügte Abt Honorat Göhl (1767–1802) für Ottobeuren Ähnliches. Möglicherweise war aber auch die 1713 in Leipzig gedruckte „Sylvicultura oeconomica“ Teil der alten Bibliotheca Ottenburana, deren zeitgenössischer Katalog¹⁵ aus letzter Hand im Säkularisationsjahr 1803 an die Landesdirektion der „Baierischen Provinz Schwaben“ in Ulm abgegeben werden musste. Von dort kam er nie mehr zurück. Abt Honrat Göhl ließ jedenfalls Nachhaltiges festschreiben für die Waldpflege, für die Aufsichtsbestimmungen zum regionalen Waldgewerbe

11 „Hoch-Fu^rstliche Aychsta^ttische Holtz- und Forst-Ordnung“ (wie Anm. 10), 6.

12 Ebenda, 7.

13 Main.

14 Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 6: Policyordnungen in den fränkischen Hochstiften Bamberg, Eichstädt und Würzburg. Ein Quellenwerk, Erlangen 2013, 252.

15 Ulrich Faust, Bibliotheca Ottenburana, in: Bernhard Fabian (Hg.), Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Hildesheim 2003, digitalisiert von Günter Kükenshöner.

(Pecherer, Glaser) und zum Jagdrecht. Allen Waldarbeitern wurde jetzt „ernstlich gebotten, dass hinuero kein Holz Schachen- oder Haufenweise ohne Unsere als Jurisdiction- und Forst-Herrns ausdrückliche Erlaubniß umgehauen, noch abgetrieben, und verfloßset, oder sonst verkauft werde“. Selbst für den Fall von Sonderrechten sollen sie „den ausgelaerten Holzboden nicht ausstocken, ausreuthen, noch Branden, oder Bußschlagen, sondern denselben zum Holzwachs befoerden“. ¹⁶ Ottobeuren sorgte ferner auch für den Bestandschutz hochwertiger, aber langsam wachsender Laub- und Obstbäume, die für die Bestandssicherung besonders wichtig waren. Ohne Kanzleigenehmigung war es 1787 nach „loblich observirten“ Herkommen verboten, Ahorn, Eichen, Buchen, Eschen, Ulmen, Nuss-, Apfel-, Birnen- und andere Fruchtbäume in Wald oder Weide zu fällen. Für ihr Holz bestanden entsprechende Verkaufsverbote. ¹⁷ Das Kloster behielt sich weiter Aufsichtsrechte über die waldschädigenden „Pecherer und Harzer“ vor. So war sicherzustellen, dass „selbe uüber den mit ihnen gemachten Bestands-Contract nicht wüsten, sondern allein jenes Holz anstechen, welches sicher und gewiß in dem nämlichen Jahr gefaellt werden“ wird. ¹⁸ Das energieintensive und holzverbrauchende Aschenbrennen, das Köhler wie Glasmacher in die Wälder trieb, war nur mit schriftlicher Erlaubnis der Klosters erlaubt. Der Klosterwald war eben auch einer ständigen gewerblichen Nutzung ausgesetzt, sodass die Forschungsfokussierung auf eine im Klosterstaat ausgeprägte Mischökonomie nur aus Handwerk und Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft) zu kurz greift. ¹⁹ Und die klösterliche Jägerei war mit Blick auf die Nachhaltigkeit gehalten, Jagdpausen im Frühjahr und im Sommer zur Regenerierung des Wildbestands einzuhalten. „Sollen obbemeldt unsere Jaeger und Forstknechte eine gewisse Zeit, als nemlich von Lichtmeß bis St. Michaelis-Tag mit dem Jagen ordentlich innhalten.“ ²⁰

* * *

In den süddeutschen Klöstern hatte die Bewirtschaftung und die Aufsicht der Stiftungs- und Herrschaftswälder seit dem Mittelalter hohe Bedeutung. Für das im Herzogtum Bayern liegende Benediktinerkloster Ebersberg, dessen Äbtereihe mit Reginbold (ca. 1013–1024) beginnt, sind Waldordnungen be-

16 Bayer. Staatsbibliothek München, 4 Bavaria 1010 m: Jagd- Forst- und Holzordnung von 1787, 5.

17 Vgl. hierzu Paragraph 17 der Ordnung von 1787.

18 Ebenda, 7.

19 Rolf Kießling/Anke Sczesny, Ländliche Gewerbestruktur und ‚Proto-Industrialisierung‘ im Umfeld der Großbauten des schwäbischen Barock, in: Markwart Herzog/ Rolf Kießling/ Bernd Roeck (Hgg.), Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Grundlagen des süddeutschen Klosterbarock (Irseer Schriften, NF, 1) Konstanz 2002, 59–80, hier: 68.

20 Jagd- Forst- und Holzordnung von 1787, 5.

reits für das 13. Jahrhundert überliefert.²¹ Wald- und Forstbesitz spielte bei fast allen Klöstern, auch bei einer Reihe von Stadtklöstern, eine große Rolle. Im Falle der Benediktinerabtei Andechs blieb die Land- und Forstwirtschaft das Rückgrat der klösterlichen Wirtschaft bis zur Säkularisationszeit. Birgitta Klemenz bilanzierte die gesamte Ökonomie Ottobeurens für 1802 wie folgt: Der klösterliche Besitz „umfasste am Vorabend der Säkularisation 1233,30 ha, von denen 387,50 ha landwirtschaftlich genutzt wurden. Dazu kamen 81 ha Teichwirtschaft und Seen. Der Forstbesitz belief sich auf 764 ha. Zu den acht gewerblichen Betrieben gehörten die Brauerei, die Apotheke, Schlosserei, Schmiede und Konstruktionsbüros, eine Fischerei, ein Wirtshausbetrieb in Stegen und eine Bäckerei.“²² Vergessen wurden in dieser Aufstellung nur die Sonderkulturen, zu denen übrigens bis zur Säkularisation auch Weinberge am Bodensee zählten.²³ Klösterlicher Rebenbesitz wurde dort seit 1522 vor allem in der Region von Immenstaad und Sipplingen angekauft. Man verpachtete ihn im Halbbau – die Hälfte der Erträge fiel an das Kloster – an örtliche Winzer.²⁴ Für Ottobeuren galt aber, wie erwähnt, vor allem der Waldbesitz aus dem Gründungsgut als gegeben. Die zwischen Kempten und Ottobeuren strittigen Waldanteile zählten zu den Schenkungen der Hl. Hildegard. Der Klosterwald wurde nach Ulrich Faust „kraft königlicher Vollmacht zwischen 876 und 887 durch Bischof Witgar von Augsburg unter den beiden Kontrahenten aufgeteilt.“²⁵ Die Reichsabtei achtete fortan über ungezählte Dienstverträge mit Jägern, Förstern, Wald- und Holzwächtern auf einen Bestand, der immer wieder von Rodungen, Abgang, Energieausbeute oder Holzverkäufen bedroht war. Landvermessungen, Rechtssicherung und Urbarbeschreibungen in Karte und Text taten ein Übriges.²⁶ In der ersten Karte des Klosterterritoriums, die P. Ulrich Bachmann 1675 fertigte, sind ausgedehnte Waldgebiete topographisch zutreffend in der Fläche markiert. Trotzdem galt noch 1787 ein Passus der Forstordnung nur der Sorge der Bestandssicherung.²⁷ Es sollte auf den

21 Kurt Mantel, Die Ebersberger Waldordnung aus dem 13. Jahrhundert. Ein Bild frühmittelalterlicher Forstwirtschaftsgeschichte, in: Forstwissenschaftliches Zentralblatt 53 (1931), 8–31.

22 Birgitta Klemenz, Andechs, in: Michael Kaufmann/Helmut Flachenecker/Wolfgang Wüst/Manfred Heim (Hgg.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Bayern (Germania Benedictina) Sankt Ottilien 2014, Bd. 1, 62–93, hier 77.

23 Dietrich E. Reinhardt, Die Weingüter der Reichsabtei Ottobeuren am Bodensee 1522–1802 unter besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 114 (2003), 135–174.

24 Dietrich E. Reinhardt, Weingüter (wie Anm. 23), 138–141.

25 Ulrich Faust, Ottobeuren, in: Michael Kaufmann/Helmut Flachenecker/Wolfgang Wüst/Manfred Heim (Hgg.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Bayern (wie Anm. 22), Bd. 2, 1541–1609, hier 1580.

26 Wolfgang Pfeifer, Landvermessungen im Territorium des ehemaligen Reichstifts Ottobeuren und daraus resultierende Karten des Territoriums, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 118 (2007), 269–282.

27 Wolfgang Pfeifer, Landvermessungen (wie Anm. 26), 269 f.

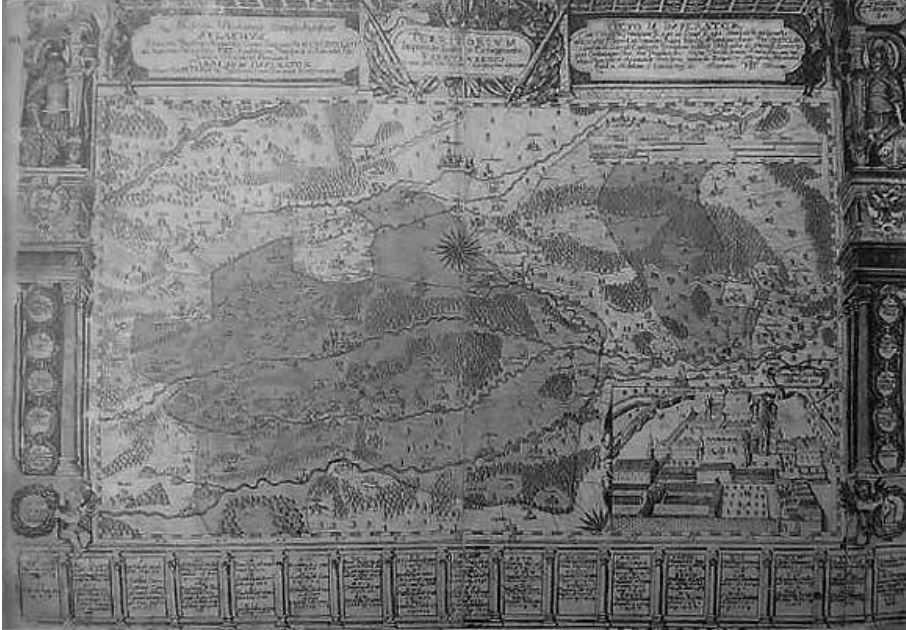


Abb. 2: Territorium des Reichsklosters Ottobeuren, 1675 nach P. Ulrich Bachmann (Bildnachweis: Archiv der Abtei Ottobeuren, Sign. LR 35)

Wald noch „fleißigere Obsorge getragen, die letztere Ausmarkungen von neuem untergangen, bekannt eingeschlichene Fehler verbessert, auch alles mit richtigen Steinen und Pfa^hlen besetzt und versehen“. Und die als Viehweide widerrechtlich und unbefugt „abgetriebene Holzbo^den“ mussten „fu^rrohin bemu^eßiget, und zu neuem Holzwachs gebannet“ werden.²⁸

* * *

Zugehörige Jagdrechte wurden im Kloster- und Gemeindewald in die Hand der vom Kloster eingesetzten Jäger und Waldaufseher gelegt. 1787 lesen wir dazu: Es soll „sich niemand ausser unsern Ja^egern und Forst-Knechten unterstehen, in ernannt unserm Forst- und Wildbanns-Bezirke einige Geschoß, als Flinten und Buechsen etc. umzutragen, oder zuzu^fhren“. Dieses Verbot bezog sich ausdrücklich auch „auf die Freypu^rsche, welche niemand von den Unterthanen, die nicht von Uns Erlaubniß haben werden, zu besuchen sich unterfangen solle“.²⁹ Über die Jagdrechte konnte man für Nachhaltigkeit in

28 Vgl. hierzu Paragraph 21 der Ordnung von 1787.

29 Bayer. Staatsbibliothek München, 4 Bavaria 1010 m: Jagd- Forst- und Holzordnung von 1787, 4.

der Reichsabtei auch über den Tier- und Pflanzenschutz sorgen. Das traf insbesondere für den Bestand der niederen Jagd zu. Innerhalb des klösterlichen Wildbanns galt ein Jagdverbot für das kleine „Waidwerk“. Dazu zählten „Iltis, Stein-Edelma[r]der, Reebhuener, jung- und alte Enten, Schnepfen, Lerchen, Wachteln, Ambseln, Droßeln, Zierling, Boehmlein, Kramtes- und anderer dergleichen Voegelfang“. Das Ausnehmen und Sammeln von Vogeleiern brandmarkte man in Ottobeuren als „schädlich“ und „verderblich“.³⁰ Hasen und Füchse standen unter einem besonderen Schutz und das Aufstellen von Wildfallen war im Forst- und Wildbann des Gotteshauses strengstens verboten. Ähnliches galt auch für Kloster Wald³¹, das 1152 als Besitz Ottobeurens urkundlich ausgewiesen wurde. Die Tatsache, dass der dort über Beichtväter und Seelsorger von den Benediktinern betreute Konvent der Chorfrauen nach der Säkularisation³² als Jagddomizil neue Funktionen erhielt, weist auch auf ältere Verbindungen von Kloster und Jagd hin. Der Memminger Sigmund von Schütz, der sich in Kloster Wald 1804 einkaufte, nutzte das Kloster als Jagdresidenz, während die Kirche als Holzmagazin verkam.³³

II) Edition der Jagd-, Forst- und Waldordnung³⁴

Vorbemerkung

Das Reichskloster Ottobeuren erließ bereits am 1. März 1747 eine Forst- und Holzordnung, die ältere Vorlagen erneuerte und rezipierte. Die Ordnung von 1787 wiederholte weitgehend die Bestimmungen von 1747 zum Forst- und Waldwesen, ergänzte aber den Text um die territoriale Jagdordnung. Teile der Ottobeurer Ordnung wurden aufgenommen im dritten Band des Handbuchs der Forst- und Jagdgesetzgebung des Königreichs Baiern, bearb. v. St[ephan] Behlen / C[hristian] P[eter] Laurop, Karlsruhe (D.R. Marr'sche Buch- und Kunsthandlung) 1831. Eine digitalisierte Druckversion mit Erläuterungen des Lfd. Forstdirektors Rainer Nützel vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Mindelheim wurde 2013 im Rahmen des Ottobeurer Geschichtsprojektes ins Netz gestellt ([www. Ottobeuren-macht-geschichte.de](http://www.Ottobeuren-macht-geschichte.de))

30 Ebenda.

31 Hermann Haisch (Hg.), *Landkreis Unterallgäu*, Bd. 2., Mindelheim 1987, 1190f.

32 Zur Säkularisationszeit vgl. Ulrich Faust, Ottobeuren vor und nach der Säkularisation, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte* 40 (2006), 365–378.

33 Ulrich Faust, Klosterwald, in: Michael Kaufmann/ Helmut Flachenecker/ Wolfgang Wüst/ Manfred Heim (Hgg.), *Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Bayern* (wie Anm. 22), Bd. 2, 1033–1040, hier 1038.

34 Druckschrift, Signatur: Bayerische Staatsbibliothek München, 4 Bavar. 1010 m; VD18 1455514–001. Die Editionsrichtlinien folgen der Druckvorlage, lediglich missverständliche ältere Interpunktationen wurden gelegentlich zur Erhöhung des Leseverständnisses an die heutige Grammatik angeglichen.

Titel:

Abt Honorat(us) Göhl (Hrsg.): Reichs Gottshaus Ottobeurische Jagd- Forst- und Holzordnung, (Ottobeuren), 1787, 11 Seiten³⁵

Wir HONORATUS³⁶ von Gottes Gnaden regierender Pra^elat und HErr des ohnmittelbar-Exempten und freyen Reichsstifts und Gottshauses Ottobeuren, Ihro Ro^em[isch] Kaiserl[iche] Majest[ät] etc. etc. wirkl[icher] Rath und Erb-Kaplan etc.

Befehlen und gebiethen allen und jeden unseren und jetzt genannten Unseres Gottshauses und Herrschaft Ammaⁿnern, Fu^hrhern, Richtern, Hauptleuten, Waldmeistern, Holzwarthen, Ja^egern, Forst- und Amtknechten, Burgern, Bauren, Bey- und Innsassen, Zu- und Angeho^rigen, wie die Namen haben, und wer sie seyn mo^egen, etc. diesen uralten schon oftmals publicirten nunmehr aber wiederum erneuerten und verbesserten Forst- und Holz-Ordnungen, Gebott- und verboten, wie sie solches von Gott und Rechts wegen schuldig und verpflichtet sind, zu Unseren obgedachten Reichs Gottshauses, sodann zu ihrem und der ihrigen selbst gedeylichen Nutzern, und Aufnehmen, Abwo^ehrung aller scha^dlich- und verderblichen Verordnungen des Geho^rzles, auch Forst- und Wild-Banns, dargegen aber wie solche aller Gebu^hr nach beforstet, aufgebracht, und in Besserung gehalten werden mo^egen, etc. in allen einverleibten Puncten gehorsamlich nachzuleben, bey Vermeidung hoher Ungnade und unnachlae^siger Straffe; darnach sich ein jeder zu richten. Es ist derhalb Unser gna^edig-ernstlicher Befehl, Wille und Meinung:

1^{ens}. Solle jedermaⁿniglich, wes Standes und Wu^rde der auch seye, hiermit alles Jagen, Hezen, Schiessen, Voglen und insgemein alles Waidwerk mit Bu^echsen, und anderem Feldgescho^s, auch auf anderwa^rtige Manier und Vortheil, wie das selbig genannt, gegen Roth- und Schwarz- Hoch- und Niederjung und alt Wildpra^et, wie auch Otter- und Biberfang, insonderheit aber den jungen Rehgitz³⁷ und anderes junges Gewild, gebraucht werden mo^echte, in Unsern Gottshauses ganzen Forsts und Wildbanns Bezirk hiermit gaⁿzlich und zwar, was das kleine Waidwerk betrifft, (worunter nementlich der Iltis, Stein-Edelma[r]der, Reebhu^ener³⁸, jung- und alte Enten, Schnepfen, Lerchen,

35 Signatur: Bayerische Staatsbibliothek München, 4 Bavaria 1010 m; VD18 14555514-001. Als Digitalisate: URL: <http://books.google.de/books?id=PfVDAAAACAAJ&pg=PP7&lpq>. [Zugriff: 1.12.2014]. URL: https://download.digitale-sammlungen.de/BOOKS/pdf_download.pl?id=bsb10333278. [Zugriff: 1.12.2014].

36 Honorat Göhl (1767–1802) regierte in Ottobeuren in der Nachfolge von Abt Anselm Erb (1740–1767). Die Säkularisation des Klosters musste dann allerdings bereits sein Nachfolger Paulus Alt (1802–1807) hinnehmen.

37 Rehkitz.

38 Rebhühner.

Wachteln, Ambseln, Droßeln, Zierling³⁹, Böhmlin⁴⁰, Kramtes⁴¹- und anderer der-// [Seiten 2, 3, 4] gleichen Vo^egelfang, sowohl in Gerichtlen als auf andere Art, wie auch die scha^dliche Ausnehm- und Verderbung der Eyer verstanden ist) bei Strafe von *respectivè* 4. bis 10. Reichsthaler: wegen der hohen Wildfuhr aber bey 50. bis 60. Reichsthaler, oder nach Gestalt des Eingriffs ho^eher aber schwerer Leibs-Strafe, verboten, und abgestraft: hievon aber allein diejenige, so von Uns sonderbare Vergu^enstigung, und auf das Waidwerk Bestalung haben, ausgenommen seyn.

2^{tens}. Solle sich niemand ausser unsern Ja^egern und Forst-Knechten unterstehen, in ernannt unserm Forst- und Wildbanns-Bezirke einige Geschoß, als Flinten und Buechsen etc. umzutragen, oder zufu^ehren bey Verlurst (!) derselben und hievor gesetzter Strafe. Dieses Verbott erstreckt sich auch auf die Freypu^rsche, welche niemand von den Unterthanen, die nicht von Uns Erlaubniß haben werden, zu besuchen sich unterfangen solle.

3^{tens}. Soll bey Strafe 2. Reichsthaler niemand einen Haasen durch Abschro^ecken, Laustern⁴² und Schiessen auf dem Grieß oder sonst fangen, noch vertreiben; desgleichen den jungen Fu^echs- und Ta^exen⁴³ ihre Geba^eue umschlagen, oder vergraben: oder selbige, wie auch die alte weder mit ausrauchen, Gift legen, noch mit Fallen oder Schlaufen fangen.

4^{tens}. Solle bey anfangs gedachter Strafe ein jedweder, so in Unseres Gotteshauses Forst- und Wildbann gesessen, seine Hunde, soviel er deren hat, durch das ganze Jahr an Ketten oder Stricke und also zwar anlegen, und bey dem Hause versorgen (denn keine angeha^engte Bru^egel⁴⁴ ferners gestattet, oder jem and damit genugsam entschuldiget seyn solle) damit sie etwann nicht abreissen, in das Holz laufen, und dem jungen Rehgitz oder sonst anderem Gewild scha^dlich seyen; derowegen auch unsere Forstknechte und Ja^eger hiermit allen Gewalt und Befehl haben, alle Hunde, so sie im Forst antreffen, nach einer Warnung niederzuschuessen, oder aufzufangen.

5^{tens}. Solle niemand eine Hu^endin halten, ausser der Ja^eger, und Scharfrichter. Ersterer zwar an der Ketten und letzterer in seinem Zwinger.

6^{tens}. Solle ebenfalls in Unserm Forst von den Ja^egern und Forstknechten, wie auch von denjenigen, so auf die freye Pu^rsch bestellet sind, kein Wildstuck oder Rehgeiß, so Junge hat, oder noch haben kann, // [5] gefa^ellt, oder

39 Synonym für die Misteldrossel (*turdus viscivorus*).

40 Auch „Seiden-Schwanz“ oder „Böhmerlein“ genannt. Der erste Name stammte von seinem langen und seidenweichen Schwanzgefieder, das in Schwarz mit roten Punkten schimmerte. Bei Vogelfängern war der Seidenschwanz wegen seines zarten Fleisches beliebt.

41 Es handelt sich um Wacholderdrosseln, die regional als Krammets-Vögel bezeichnet wurden.

42 Auf der Lauer liegen.

43 Dachse.

44 Prügel.

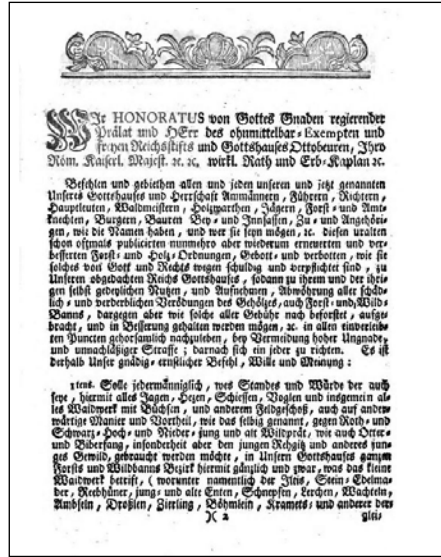
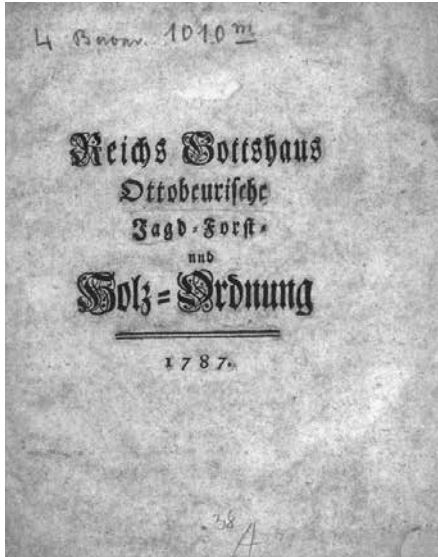


Abb. 3: Jagd-, Forst- und Holzordnung, 1787, Titelseite (Bildnachweis: Bayer. Staatsbibliothek München, 4 Bavaria 1010 m)

Abb. 4: Jagd-, Forst- und Holzordnung, 1787, Seite 3 (Bildnachweis: Bayer. Staatsbibliothek München, 4 Bavaria 1010 m)

geschossen werden; nur allein alte Galtgeissen⁴⁵ sollen die Ja^eger schießen dar^rfe[n].

7^{ens}. Sollen obbemeldt unsere Ja^eger und Forstknechte eine gewisse Zeit, als nemlich von Lichtmeß bis St. Michaelis-Tag⁴⁶ mit dem Jagen ordentlich innhalten; es seye dann, dass ein anderes nutzlich, oder nothwendig veranstaltet werden mu^sse.

8^{ens}. Wird auch allen und jeden, so in Unseres Gottshaus Forstbann und *Jurisdiction*⁴⁷ gessen, auch anderen auslaⁿdischen, welche stehend Holz in desselben *District* haben, ernstlich gebotten, dass hinfu^ro kein Holz Schachen⁴⁸ oder Haufenweise ohne Unsere als *Jurisdiction*- und Forst-Herrns ausdrückliche Erlaubniß umgehauen, noch abgetrieben, und verflo^sset, oder

45 Es handelt sich um ausgewachsene Rehe. Beim Rehwild differenziert man gewöhnlich zwischen Böcken – sie werden je nach Alter und Region auch als Abwurfböcke, Spießer, Knopfspießer, Gabler, Sechser, Bockkitze, Kümmerer oder auch als „Mörder“ bezeichnet – und Geißen. Letztere nennt man in der Jägersprache auch Geißkitze, Schmalrehe, Ricke oder Galtgeißen.

46 29. September.

47 Texterläuterung (künftig T): Gesperrt gedruckt.

48 Schachen steht für ein bestimmtes Waldstück. Hier ist allerdings ein geschichteter Holzstapel gemeint.

sonst verkauft werde; und da einem oder anderem dergleichen Abtreibung von Uns aus erheblichen Ursachen vergoⁿnet wu^rde, sie dennoch den ausgela^rten Holzboden⁴⁹ nicht ausstocken, ausreuthen, noch Branden, oder Bu^e schlagen⁵⁰, sondern denselben zum Holzwachs befo^rdern sollen, bey Strafe 20. Reichsthaler, auch bey Verlust und *Confiscirung* des abgetriebenen Holzes, daraus erlo^bten Geldes, und des gebrandt- und ausgestockten Bodens. Hingegen sind die Viehwaiden ordentlich zu raumen, und zu verbessern nach Anweisung des Forstamts.

9^{tens}. Solle einem jeden Ort, wie bis dato u^blichen Herkommens gewesen, im Fruhejahr ein gewiser Tag angesetzt werden, wobey die ganze Gemeinde zu erscheinen hat, und dass gebu^ehrende Brennholz nach dem Loos auszutheilen ist: woru^eber der Forstmeister und Holzwarth, und zwar ein jeder ins besondere, ein ordentliches Register zu fu^hren haben, damit bey des Holzes Einnahm und Ausmessung ihnen bewu^st seye, ob jeder das ihme angewiesene und ausgezeichnete sauber, flei^ssig und am beho^rigen Orte geschlagen, aufgesetzt, und aufgemacht habe, oder nicht? dabey absonderlich zubeobachten, dass

10^{tens}. Wenn wind- du^rr- oder sto^ssig Holz vorhanden, das noch frisch- und gewa^chsige auf keine Weise umzuhauen gestattet, sondern dieses allein zuvor aus dem Weg geraumet werden: ingleichen die Aeste // [6] und Afterschla^ege sauber ausgebutzet, nichtweniger das Rey^s⁵¹ in Wellen⁵² gemachet, und also nu^ttzlicher Weise zusammen geraumet werden solle, damit das jung- und zahme Holz anfliegen, und zu fernerem Wachsthum Luft und Raum haben koⁿne.

11^{tens}. Die Ho^ehe, Gro^sse und Weite der Klaftern⁵³ betreffend, sollen dieselbe nicht u^eber 6 Werkschue hoch und breit, die Scheiter aber nur 3 ½ lang, und dieses Maa^s mit jenem des Forst-Amts vollkommen gleich seyn.

12^{tens}. Ueber das zu den Herrn- und Bestands-Ho^fen beno^thigte Bauholz sollen dergleichen Bestaⁿdner, wie auch alle andere Bauholz bedu^rftige Unterthanen im October und November ein Verzeichni^s schriftlich und geziemend eingeben: der Forstmeister und die Holzwa^rthe aber Pflichtma^ssig dahin trachten, dass kein einziges dergleichen Bauholz abgegeben werde, man habe sich dann jeden Orts zuvor erkundiget, ob und wieviel jeder dessen warhaft beno^tthiget seye? Auch verhu^ten, dass dergleichen Bauholz nicht zu anderen entweder unno^thigen, oder fremden Geba^ulichkeiten verwendet, oder gar verkauft werden. Eben so sollen auch die Brennholz bedu^rftige, damit der Ueberlauf nicht das ganze Jahr hindurch wa^hrte, sich in Zeiten und zwar in

49 Waldfläche.

50 Büsche roden.

51 Reisig.

52 Kleine Bündel.

53 Längen- oder Raummaß für Holz. Die Größe (1,70–1,90 m) variiert, ist jedoch meist an der Länge zwischen den Fingerspitzen ausgestreckter Mannesarme bemessen.

den Monaten Hornung⁵⁴ und Ma^{er}z des Endes beho^{er}rig anmelden; wobey jedoch besonders zubeobachten, da einen oder den anderen in seinem angewiesenen Holztheil ein Seeg- oder Schnittbaum betreffen sollte, dass solche Thannen bey grosser Strafe nicht zerschlagen, und gescheitet, sondern für andere, so deren bedu^{er}ftig, wie dann auch dem allbereits einschleichenden Mangel der Schindeln vorzubiegen, aufbehalten werden sollen: u^{er}berhaupt solle kein Bau- und Brennholz anderst als um billige Bezahlung weder an Herrn- noch eigene Gutsbesitzere verabfolget: und solches denen Besta^{er}ndnern und Herrnguts Besitzern nur alsdann ohnentgeldlich hingegeben werden, wann, und so lange derlei Bau- und Brennholz aus ihren Bestandsho^{er}lzern ohne Nachtheil genommen werden kann.

13^{ens}. Wird all denjenigen, welche mit Herrschaftlichem Gna^{er}digen *Consens*, auch Anweiß- und Auszeichnung Unseres Gottshauses Forstmeistern, sowohl in eigenen als Gemeind- oder Herrschaftlichen Ho^{er}lzern Brenn- oder Bauholz machen, und fa^{er}llen, hiermit ernstlich anbefohlen, dass solches alles von der Anweisungszeit an bis auf St. Johannis⁵⁵ des Ta^{er}ufertags geschehe, wie auch das Abholz fleißig aufgemacht, und in // [7] die angewiesene Klafter ordentlich eingetheilet, und alles sauber aufgeraumat, jedoch hievon nichts abgefue^{er}hret, viel weniger bey hoher Strafe entwendet werde; es seye dann Sache, dass alles zuvor von unserm Forstmeister und Holzwarthen besichtiget, registriret, und abgemessen worden; Ausser obgedacht hierzu bestimmten Zeit hat man sich der Waldungen ga^{er}nzlich zu bemue^{er}ßigen, bey Strafe 6. Reichsthaler.

14^{ens}. Sollen obgedachte Forstmeister, Holzwarthe und Verordnete auf die Pecherer⁵⁶ und Harzer ein wachtsames Auge haben, damit selbe u^{er}ber den mit ihnen gemachten Bestands-*Contract* nicht wu^{er}sten, sondern allein jenes Holz anstechen, welches sicher und gewiß in dem na^{er}mlichen Jahr gefa^{er}llt werden wird: denn gleichwie sie (Bestands Harzer) bey dessen Ueberschreitung neben der Schadens Ersetzung zu empfindlicher Strafe gezogen werden sollen, also ist hingegen all andern, sie seyen Fremde oder Unterthanen, in den allhiesigen Waldungen zu Pechen oder zu Harzen bey Strafe 10. Reichsthaler ga^{er}nzlich verboten.

15^{ens}. Solle ebenfalls niemand in besagt unserer *Jurisdiction* befindlichen, sowohl eigenen, Lehen als Herren und Gemeindeho^{er}lzer oder andern Orten ohne schriftlichen von Uns vorzuweisen habenden *Consens* kein Kohl- noch Aschenbrennen bey Strafe 10. Reichsthaler, noch weniger ein gro^{er}sseres Gehau^{er}⁵⁷ oder sta^{er}ckere Holzfa^{er}llung, als ihme erlaubt, und angewiesen worden, anzustellen sich unterfangen; wann und so oft aber einer sich des Kohlbrennens

54 Februar.

55 24. Juni.

56 Für das Gewerbe der Pecherer war der wichtigste Nutzbaum die Schwarzkiefer (*Pinus nigra*). Unter allen europäischen Nadelhölzern war sie die harzreichste Baumart.

57 Rodung.

halber um Erlaubniß anmelden, selbes ihm auch Gna^edig ertheilet wu^rde, solle er (einer als wie der andere ohne Unterschied der Gu^ter) vor dem anzuⁿden den gesetzten Kohlhaufen, mit einem 6. schuhigen Klaftermaaß abmessen lassen und von jenem, so in der Herrschaft verkauft wird, jedes Klafter mit 10. kr.⁵⁸ Zoll oder *Consensgeld*, und 5. kr. Stockmieth: von jenem aber, so außer der Herrschaft zu verkaufen erlaubt wird, jedes Klafter mit 20. kr. Zollgeld, und 6. kr. Stockmieth auslo^sen. Welchen aber Bretter, Zimmerholz und anders dergleichen sowohl Bau- als Brenholz außer Landes zuverkaufen vergo^ennet wird, sollen verbunden seyn, fu^r jedes Roß, mit welchem sie es fu^hren, beim Zollbeamten 3. kr. zuerlegen, und die gewo^ehnliche Politen⁵⁹ zu empfangen.

16^{tens}. Sollen kuⁿftighin keine Kohlen in hiesiger Herrschaft, bevor sie nicht von dem eigends hierzu aufgestellten Kohlmesser beho^rig abgemessen sind, unter willku^rlicher Strafe verkauft: der Messerlohn aber per // [8] Zuber⁶⁰ à 1 kr. Von dem Ka^ufer sowohl als Verka^ufer von jedem zur Halbscheid, das ist: ein halber Kreuzer pr[o] Zuber bezahlt werden.

17^{tens}. Solle keiner in unserm Obrigkeitlichen und Forstlichen Bezircke, der habe gleich ein Freyeigen, Lehenbar, Leibfa^llig oder Gottshaus Gut, eigenes Gewalts ohne vorgehende Erlaubniß und Verwilligung laut und in Kraft sowohl alter Holzordnungen, als auch bis dato lo^blich observirten Herkommens Aichen⁶¹, Hage-Buchen⁶², Anhorn, Aschen⁶³, Ilmen⁶⁴, Rustern⁶⁵, Nuß- Apfel-Birn- und alle andere beerhafte Ba^ume (welche in Waldungen, und Viehweiden, oder an Weihern, und Weyer-Wuhren⁶⁶ sich befinden, anflu^egen, und erwachsen) umhauen noch verkaufen bey Strafe 6. Reichsthaler, auch verlust solch umgehauten Holzes samt des daraus erlo^bten Gelds.

18^{tens}. Nur allein jene, von denen besonders fievor benannten Holz- und Baum-Gattungen werden dem Unterthanen als eigen u^berlassen, welche in ihren Ga^rten, Wissen, und Aeckern gepflanzt, und geschont werden: Doch mit der Bedingniß, dass die Herrschaft allezeit das Kauf-Vorrecht habe, und ohne vorla^eufige Erlaubniß nichts gehauen werde.

19^{tens}. Sollen die Forstmeister und Holzwa^rthe die Herrschaftliche, auch sonderheitlich die Gemeinde- eigene- Bestand- und Erblehen- Waldungen, und Ho^lzer o^fters und fleißiger besuchen, und da sich einiger Schaden oder

58 Kreuzer.

59 Steuerform.

60 Der Zuber (Zober) fand als Hohlmaß vor allem bei der Mengen- und Steuererfassung von Getreide, Wein und Salz Anwendung. In Zubern berechnete man aber auch die Kalk- und Kohleproduktion.

61 Eichen.

62 Hainbuchen.

63 Eschen.

64 Ulmen (*ulmus*).

65 Als Ruster (Rüster) bezeichnete man im Allgäu auch Bergulmen bzw. das aufgeschnittene Holz dieser Baumart.

66 Wuhr (*Wuhre, Wühre*) ist in Süddeutschland und in der Schweiz ein Synonym für Wehr.

Frevel befinden wu^rde, also gleich auf den Tha^ter nachforschen, und Uns und denen von Uns darzu verordneten selbes anzeigen, damit die Frevlere zu gebu^ehrender Abstrafung gezogen werden mo^egen.

20^{ens}. Geschehe es aber, dass wider Unser vermuthen solche Fehler und Frevel durch andere, ausser unseren Forstmeister und Holzwarthen entdeckt, und sie Pflichtvergessen einer Nachla^eßig- oder Parteylichkeit u^eberzeuget wu^rden: oder dass des Markts Ottobeuren, oder anderer Do^rfern und Hauptmanschaften Ammaⁿner und Vorgesetzte die in ders Gemeind-Ho^lzern veru^bte Frevel nach- und u^ebersehen sollten, so wollen Wir uns nach der Sachen Beschaffenheit und befindenden Dingen auch gegen dieselbe nachdru^ecklich-empfindliche Strafe vorbehalten haben. // [9]

21^{ens}. Solle auf die Holz-Markungen flei^ßigere Obsorge getragen, die letztere Ausmarkungen von neuem untergangen, bekannt eingeschlichene Fehler verbessert, auch alles mit richtigen Steinen und Pfa^hlen besetzt und versehen: die zu Viehweiden wieder rechtlich und unbefugt abgetriebene Holzbo^den fu^rohin bemu^eßiget, und zu neuem Holzwachs gebannet, derowegen eine genaue Ausmessung- und Ausmarkung der Wa^elder und Viehweiden, Waldma^eder und Walda^ecker allerna^echstens vorgenommen, und festgesetzt werden.

22^{ens}. Solle denjenigen, so von Unserem Gottshaus ein Leibfa^llig oder Bestandgut bauen, hinfu^ro (wie allen alten Holz-Ordnungen⁶⁷ gema^eß) nicht zugelassen seyn, aus bemeldten Bestandho^lzern weder wenig, noch viel, Einheimisch oder Fremden, bey hoher Strafe zu verkaufen, vertauschen, verfu^hren, verschenken oder auf andere Weise zu enta^eußern, es wu^rde ihnen dann von Uns aus erheblichen Ursachen gna^edig vergoⁿnt.

23^{ens}. Was von den Herrn- und Bestandsho^elzern gemeldet worden, eben dieses ist bey den Erblehenholz- und Waldungen zuverstehen; sollen demnach gedachte Erblehenho^elzer gleichfalls (bey Verwirkung der Innhaber bisheriger gerechtsammen) in guten Ehren, unverwu^estet und unvero^den, nach Erblehen Recht erhalten werden: Sofern aber die Innhaber solcher Erblehenho^elzer Kraft Zulassung dero Erbbrief einiges zuverkaufen gesinnet, sollen selbe, was und wie viel sie zuverhandeln Willens sind, allwegen Uns, oder Unserem hierzu verordneten Forstamt, zuvor anzeigen, und daselbst Bescheid nehmen, also zwar, dass bevor es Unserem und Unseres Gottshauses Unterthanen und Inngesessenen, so dessen bedu^rftig zu seyn erachtet werden, um einen Landla^eufig billichen Prei^eß angebothen, und zugestellet werde, dass geringste an Fremde zuvera^eußern nicht vergoⁿnet, und gestattet seye.

24^{ens}. Ist Unser ernstlicher Willen und Meinung, dass obstehende Gebotte und Verbotte sich gleicher gestalten auf die sowohl unseres Markts⁶⁸ Ottobeuren, als anderer Dorfschaften und Weilern, oder Eino^den, angeho^erige Gemeindsho^elzer erstrecken: weder wenig, noch viel, ohne Erlaubni^eß und Gu-

67 Der Passus bezieht sich auf die Ordnung von 1747.

68 Marktprivilegien wurden Ottobeuren im Jahr 1498 verliehen.

theissen Unser, oder deren von Uns Verordneten, an Fremde verkauft, ver-
tauschet, oder in andere Wege veraußert werde: Vorzüglich aber das Holz, so
sie zuverkaufen vermeinet, den Unterthanen oder Gemeinds Ingesessenen, die
dessen bedürftig, billig, ohne Betrug zukommen solle. // [10]

25^{tens}. Wird dass in den Bauding⁶⁹ jährlich abgelesene Verbott kein Feuer
in dass Holz zutragen etc. hieher wiederholet, und solle hiermit alles Branden,
Reithen, Aschenbrennen, Stocken, Streumaßen und dergleichen, sowohl in
klein und Laub als hohen Holz, bey willkürlicher Strafe, nach des Frevels
Beschaffenheit, wiederholtenmalen abgeschaffet seyn.

26^{tens}. Verbleibet es der Stockmieth⁷⁰ halber aller Orten bey dem bishe-
rig üblichen Gebrauch; es seye dann, dass aus erheblichen Ursachen andere
Verordnungen vorgekehret werden müssen. Gleicher massen wird von den-
nen, die ein Kohl zu ihrem selbstigen Gebrauch brennen, hinführo für jeden
Brand Kohl 30 kr. und für die Erlaubniß Stein zu brechen ein billiches *Con-*
sens-Geld abgefordert werden.

27^{tens}. Sollen nach und nach anstatt der immer verfaulenden Mark-Pfählen
steinerne Marken in und um sämtliche Waldungen gesetzt: wie auch die höl-
zerne Stege oder Bruggen vor den Häusern und Stallungen gänzlich abge-
than, und solche von Kiß⁷¹, oder Stein aufgeföhret, oder gepflasteret werden.

28^{tens}. Von wegen der Fischereyen sowohl in beschlossenen als offenen
Orten, Weihern, Altwässern, Fluüssen und Bächen, so in Unserer gefreyten
Reichs-Herrschaft liegen, und Uns oder den Unsrigen zugehörig, oder sons-
ten von Uns um ein gewises ausgeliehen sind, solle er[n]stlich von dem Was-
ser und Fischens Innhabern gute Ordnung im Fischen und Krebsen gehalten,
und die Fische weder im Laich, noch in der Bruth gefangen, auch die junge
Setzfische und Krebs jedesmal wider in das Wasser geworfen werden, bey
Strafe 2. Reichsthaler.

29^{tens}. Da aber sonst ein oder andere, welche zu Fischen kein recht, keine
Erlaubniß, keinen Befehl haben, in solchen offenen oder beschlossenen Orten
mit Fischen oder Krebsen Eingriff thun, so sollen diejenige in Ansehung der
beschlossenen Orten, als in Weihern, Altwässern, oder Fischgruben, der Sa-
chen Bewandniß nach als eines begangenen Diebestahls: die aber in den offe-

69 Das Bauding (Baugeding, Botding) ist ein grundherrliches Recht, das den Abt bzw. sei-
ne Verwaltung ermächtigt, mindestens einmal im Jahr in Sachen Feld-, Hof-, Acker- und
Waldbewirtschaftung alle Nutzungs- und Leiheverträge zu überprüfen und zu erneuern.
Der Klosterchronist Feyerabend beschrieb das Bauding noch 1815 als Tage, an denen die
Ottobeurer Äbte „theils die Beobachtung der alten Verordnungen betrieb[en], theils neue
zur getreuen Nachachtung empfahl[en].“ Vgl. dazu: Maurus Feyerabend, Des ehemali-
gen Reichsstiftes Ottobeuren Benediktiner Ordens von Schwaben sämtliche Jahrbücher, 4
Bde., Ottobeuren 1813–1816, hier: Bd. 3 (1814), 315; Barbara Mathys, Der Ursprung der
Policeygesetzgebung in einem Reichsstift (wie Anm. 8), 97–201, hier 158.

70 Es handelt sich um Gebühren im Herrschafts- und Gemeindewald, die zum Brennholzpreis
addiert wurden und die sich nach der Bestandsmenge (Stock) berechneten.

71 Kies.

nen Wa^sssern ergriffen werden, es seye gleich bey Tag oder Nacht, um 10. bis 20. oder nach befinden, wohl mehrere Reichsthaler gestraft werden.

* * *

Hierauf ist an unsern Forstmeister, auch Forstknechte und Holzwarthe: an alle die Ammaⁿner, Hauptleute und Amtknecht, wie an samtliche Un-// [11] terthanen, und Innhabere, vieler, oder weniger Grundstu^ccken, Ho^lz- und Waldungen, Unser Gna^diger Befehl, dass sie nicht allein dieser Unserer Forst- und Holz-Ordnung getreulich und gehorsamlich nachkommen, sondern auch fleißig und sorgfa^eltig daran seyn sollen, dass auch von andern nach derselben in allen ihren Punkten unverbru^chlich gelebet, und nachgefolgt, auf die Uebertrettere fleißige Obacht gehalten, dieselbe getreulich angezeigt, und zu der verdienten Strafe gebracht werden: denjenigen, welche solche Verbrecher anzeigen, solle nach Beschaffenheit der Sachen von denen Strafen der 4te Theil abgefolget, und darzu noch ihr Namen in geheim gehalten werden.

Schließlichen behalten Wir uns die Herrschaftliche Vollmacht vor, diese unsere Jagd- Forst – und Holz-Ordnung zu mindern oder zu mehren, je nach Gelegenheit und erheischender Nothdurft.

Geben in Unserem Ohnmittelbar-Exempton⁷² freyen Reichs Gottshaus Ottobeuren den 17. Ma^rz 1787.

A n h a n g

Nebst dieser allgemeinen wird einer jeden Gemeinde⁷³ eine besondere Holzordnung ertheilet werden; weswegen sich alle und jede Gemeinden bey dem Forstmeister einstellen, das nutzliche, no^thige und billiche verabreden, und Abbtleylicher-*Confirmation* vorlegen sollen.

72 Dazu: Ulrich Faust, Zur Reichsunmittelbarkeit Ottobeurens und Buxheims, in: Wilhelm Liebhart/ Ulrich Faust (Hgg.), Suevia Sacra. Zur Geschichte der ostschwäbischen Reichsstifte im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 8 – Festschrift für Pankraz Fried zum 70. Geburtstag) Stuttgart 2001, 143–154.

73 Der Passus trug der Tatsache Rechnung, dass die Grund- und Gerichtsherrschaft des Klosters seit der Stauferzeit in Dorfschaften mit eigenen Dorfgerichten und Hauptmannschaften gegliedert war. In den Hauptmannschaften, deren administrative Entwicklung homogen verlief, wurden zunächst die Weiler und Einöden herrschaftlich erfasst. Vgl. dazu auch: Peter Blickle, Memmingen (Historischer Atlas von Schwaben I/ 4) München 1967, 61–113 (Dorfschaften), 114–130 (Hauptmannschaften).

Zusammenfassung

Wald- und Forstbesitz spielte bei fast allen Klöstern eine beträchtliche Rolle. Klösterliche Waldordnungen sind bereits seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar. Vom Grundbesitz der Reichsabtei Ottobeuren, der am Vorabend der Säkularisation ca. 1233 Hektar betrug, umfasste der Waldbestand 764 Hektar. Der Waldbesitz brachte zahlreiche Dienstverträge mit Jägern, Förstern, Wald- und Holzarbeitern mit sich. Der Waldbestand selbst war ständig durch Rodung, Abgang und Holzverkauf bedroht und musste durch Nachforstung gepflegt werden. Kleineres Wild wurde durch ein Jagdverbot geschützt und zur Regenerierung des Großwildbestands galten Jagdpausen. Der Besitz wurde zudem durch Landvermessung und Topographierung erschlossen. Die für das Reichsstift geltenden Bestimmungen wurden bereits am 1. März 1747 in einer Forst- und Holzordnung festgehalten, die am 17. März 1787 nochmals überarbeitet und um eine Jagdordnung ergänzt wurde. Die darin enthaltenen Bestimmungen kommen – wie auch andere zeitgenössische Policy-Vorschriften – in ihrem Regelungsgehalt neueren Vorstellung von Nachhaltigkeit nahe.

Abstract

Woods and forests played a major role for nearly all monasteries. Regulations for monastic forests are already documented in the 13th century. Of the property of the imperial abbey of Ottobeuren, which on the eve of secularization comprised about 1233 hectares, the forests encompassed 764 hectares. Forest ownership brought with it many employment contracts with hunters, foresters, forestry and timber workers. The forest stands were constantly threatened by clearing, wipeouts, and timber sales and had to be maintained by reforestation. Small game was protected by hunting bans, and for the regeneration of big game no-hunting seasons were used. Land surveys and topographical mapping opened up the monastic property. The policies for the imperial abbey were written down for the first time on March 1, 1747 in a forestry and timber ordinance. On March 17, 1787, this document was revised and supplemented by hunting regulations. Like other policy statements of the time, the regulations in the document are close to modern concepts of sustainability.